

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgesetzblatt verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 453.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870., betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

Auf Grund der Bestimmung im §. 19. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523.) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmige Ich hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes auf Ihren Bericht vom 16. März d. J., daß der unter Nr. 1392. der Klasseneintheilung der Orte als zur II. Servisklasse gehörig aufgeführte, einen Theil der Stadt Magdeburg bildende Ort Sudenburg vom 1. Januar 1870. ab als zur I. Servisklasse gehörig betrachtet werde.

Dieser Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. März 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Abgirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(K. v. Deter).